



Gemeinde  
**Herzebrock-Clarholz**

## **Amtsblatt**

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

**21. Jahrgang**

**12.06.2025**

**Nr. 8**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

**Titel**

**Seite(n)**

Wahlbekanntmachung

2 - 4

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Wahlbekanntmachung**

#### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie des Rates der Gemeinde Herzebrock-Clarholz am 14. September 2025**

Gemäß § 24 i. V. m. §§ 75 a und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.02.2025 (GV. NRW. S. 256) fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Rates in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten und für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Herzebrock-Clarholz einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind spätestens

**bis Montag, 07. Juli 2025, 18.00 Uhr (69. Tag vor der Wahl)**

bei mir im Rathaus, Am Rathaus 1, Zimmer 3, 33442 Herzebrock-Clarholz, in Papierform, im Original und unterschrieben einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor dem 07.07.2025 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, behoben werden können.

Die amtlichen Vordrucke für die Wahlvorschläge der direkten Wahl und der Reserveliste sowie der übrigen amtlich zu liefernden Vordrucke können bei der Gemeindeverwaltung Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Zimmer 3, angefordert werden.

Daneben können die Wahlvorschläge auch mit Hilfe der Parteienkomponente des EDV-Programmes Votemanager erstellt werden:

<https://www.votemanager.de/parteienkomponente>

Es dürfen nur die amtlichen Vordrucke verwendet werden.

#### **Wählbarkeit**

Wählbar für die Wahl des Rates der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ist, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst für gewöhnlich dort aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

Zum/zur hauptamtlichen Bürgermeister/in ist wählbar, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar. Nicht wählbar für die Wahl des Rates der Gemeinde Herzebrock-Clarholz sowie für die Wahl zum/zur hauptamtlichen Bürgermeister/in ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

## **Berechtigung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Gemäß § 15 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) können Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebiets von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen) eingereicht werden.

Für die Reserveliste können nur Bewerber/innen benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 KWahlG).

Für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters können nach § 46 b i. V. m. § 15 Abs. 1 KWahlG Wahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen sind zulässig (§ 46 d Abs. 3 Satz 1 KWahlG).

## **Form und Inhalt der Wahlvorschläge**

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt dieser Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, im Kreistag des Kreises Gütersloh, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag der Bundesrepublik Deutschland vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie

- einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand,
- eine schriftliche Satzung und
- ein Programm

hat; und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner

### a) Wahlvorschlägen für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen gem. § 15 Abs. 2 KWahlG von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Entsprechendes gilt gemäß § 16 Abs. 1 KWahlG für die Reserveliste. Bei anderen Wahlvorschlägen ist dieser mindestens von dem/der Einzelbewerber/in persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Den Namen oder Bezeichnung und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer, sowie Staatsangehörigkeit des/r Bewerbers/in; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr bzw. die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt anzugeben, bei der sie beschäftigt sind.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner gem. § 15 Abs. 2 KWahlG von **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein. Dieses gilt auch für

Wahlvorschläge von Einzelbewerbern oder Einzelbewerberinnen, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

Die Reserveliste von Parteien und Wählergruppen muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 16 Abs. 1 KWahlG) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung vertreten, so muss die Reserveliste von **14 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Form des Inhalts der Wahlvorschläge auf die §§ 15 - 20 KWahlG sowie auf den § 26 KWahlO verwiesen.

b) Wahlvorschläge für die Wahl zum/zur hauptamtlichen Bürgermeister/in

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG von der für das Gemeindegebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der/die Unterzeichner/in des Wahlvorschlages in Herzebrock-Clarholz wahlberechtigt sein. Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Den Namen oder Bezeichnung und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer, sowie Staatsangehörigkeit des/r Bewerbers/in.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt dieser Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, im Kreistag des Kreises Gütersloh, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag der Bundesrepublik Deutschland vertreten sind, müssen ferner gem. § 46 d Abs. 1 KWahlG von **170 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein. Gleiches gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern oder Einzelbewerberinnen.

Im Übrigen wird auf die §§ 46 b - 46 e KWahlG sowie auf die §§ 75 a - 75 e KWahlO verwiesen. Eine möglicherweise durchzuführende Stichwahl ist für den 28. September 2025 vorgesehen.

### **Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke**

Das Gebiet der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ist in 17 Kommunalwahlbezirke eingeteilt. Auf die öffentliche Bekanntmachung über die Einteilung des Gemeindegebietes in Kommunalwahlbezirke vom 15.01.2025 im Amtsblatt Nr. 1/2025 der Gemeinde Herzebrock-Clarholz wird hingewiesen

Herzebrock-Clarholz, 12.06.2025

Gemeinde Herzebrock-Clarholz

gez.

Heinz-Dieter Wette  
Wahlleiter